



Welchen Vorteil haben diejenigen Regionen und Kommunen, bei denen Windkraftanlagen gebaut werden?

Die Kommunen und Bürger können auf mehreren Wegen von Windenergie profitieren. Es ist eine finanzielle Teilhabe an Windenergieanlagen möglich. Dies kann zum Beispiel in Form von Anlageprodukten, wie Nachrangdarlehen, über eine unternehmerische Beteiligung als Kommanditist einer Betreibergesellschaft oder als Mitglied einer Genossenschaft, die ein Bürgerwindrad betreibt, geschehen. Welche Form einer finanziellen Teilhabe angeboten wird, liegt im Ermessen des Betreibers.

Anlagenbetreiber sollen Kommunen im Umkreis von zweieinhalb Kilometern um eine Windenergieanlage mit bis zu 0,2 ct/kWh an den Einnahmen von Windenergieanlagen teilhaben lassen (§ 6 EEG) und so die Akzeptanz vor Ort stärken. Da die Zahlungen ohne Zweckbindung erfolgen, können die Gemeinden über diese Mittel frei verfügen. Mit einem bayerischen Gesetz zur finanziellen Teilhabe, soll noch in diesem Jahr eine Regelung geschaffen werden, durch welche betroffene Regionen stärker vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren. Betreiber neu errichteter Windenergie- und Photovoltaikanlagen sollen künftig sowohl den Kommunen als auch den Bürgern ein Angebot zur finanziellen Beteiligung an den Anlagen unterbreiten müssen.

Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen können auch örtliche Firmen von Aufträgen profitieren.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160,
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071 - 0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Konzept/Text: Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
Franz-Mayer-Straße 1,
93053 Regensburg
Telefon: 0941 465 319-050
E-Mail: info@lenk.bayern.de
Internet: www.lenk.bayern.de

Gestaltung: Ulrike Huber (uhu-design.de),
Kolbermoor

Bildnachweis: Adobe Stock/Halfpoint

Stand: Januar 2025



Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich. BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter der Telefonnummer 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



WINDKÜMMERER®
BAYERN

eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Teilhabe und Wertschöpfung

Fragen und Antworten
zur Windenergie





Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Windpark beteiligen? Welche Vor- und Nachteile hat ein Anwohnerstromtarif?

Hier sind Antworten zur finanziellen Teilhabe und Wertschöpfung vor Ort für Sie zusammengestellt:

Was hat der Projektentwickler von einer finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger? Warum sollte ein Projektentwickler eine finanzielle Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern anstreben?

Eine finanzielle Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger ist für den Projektentwickler interessant, denn sie schafft Vertrauen, baut regionale Akzeptanz auf und ergänzt die eigenen finanziellen Ressourcen.

Welche finanziellen Bürgerbeteiligungsmodelle gibt es?

Bei finanzieller Bürgerbeteiligung unterscheidet man zwischen indirekter (passiver) und direkter (aktiver) Beteiligung. Indirekt bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger kein eigenes Geld investieren, dafür über Vergünstigungen profitieren, z. B. ein Strombonus oder ein Anwohnerstromtarif. Bei der direkten Beteiligung investieren die Bürgerinnen und Bürger einen gewissen Geldbetrag, wie z. B. per Genussscheinen, Nachrangdarlehen oder Beteiligungen einer Bürgerenergiegenossenschaft (BEG). Auch Kombinationen mehrerer Modelle sind möglich.

Welche Einnahmemöglichkeiten haben die Standortkommunen?

Eine grundsätzliche Einnahmequelle stellt die Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG dar, die ein Anlagenbetreiber auf freiwilliger Basis zahlen soll. Auch wenn eine Kommune die Windenergieanlagen auf ihrer Gemarkung nicht selbst betreibt oder am Betrieb beteiligt ist, kann sie einen finanziellen Nutzen daraus ziehen. Stehen die Anlagen auf ihren Flächen, so erhält sie die vertraglich vereinbarte Pacht von der Betriebsgesellschaft. Außerdem kann langfristig Gewerbesteuer in den Haushalt der Standortkommune fließen. Sofern der Windpark nicht zwischenzeitlich an neue Investoren verkauft wird, fallen nach Ende des Abschreibungszeitraums von meist 15 Jahren Gewinne an, die zur Zahlung von Gewerbesteuer führen. Nach aktueller Regelung sind mindestens 90 Prozent der Gewerbesteuer am Ort des Betriebs der Wind Standortkommune zugute.

Warum ist eine finanzielle Teilhabe der Standortkommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger wichtig und vorteilhaft?

Lokale Wertschöpfung und individueller finanzieller Nutzen werden von vielen als fairer Ausgleich verstanden für Veränderungen, die mit dem Bau eines Windparks einhergehen. Sie tragen in vielen Fällen zu einer höheren Akzeptanz von Windenergieprojekten. So hat es sich weithin etabliert, dass die Bevölkerung vor Ort und die Standortkommunen die Möglichkeit erhalten, sich finanziell an Windenergieprojekten zu beteiligen. Langfristig entstehen in der Regel Einnahmen und Überschüsse aus dem Betrieb eines Windparks, die unter den Beteiligten aufgeteilt werden können.

Welche Vor- und Nachteile hat ein Anwohnerstromtarif?

Beim Anwohnerstromtarif haben Anwohner in einem festgelegten Umkreis zum Windpark die Möglichkeit, einen vergleichsweise günstigen Stromtarif abzuschließen. Es ergeben sich etwa zwei bis fünf ct/kWh Zuschuss für bestimmte Strommengen.

Vorteil: Anwohner profitieren ohne eigene Investition.

Nachteile: Konkurrenz zu örtlichem Stromversorger (z. B. Stadtwerk), für Anwohner entsteht ein gewisser Aufwand (Tarifwechsel), gegebenenfalls unattraktiv, wenn sich Anwohner tarif am Grundversorgertarif orientiert, Einbindung Dritter (Stromversorger) nötig, dadurch Steigerung der Kosten, hohe Komplexität.